

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/336 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: “Nicht registrierte Bienenstandorte im Kanton Basel-Landschaft“ 2018/336

vom 12. Juni 2018

1. Text der Interpellation

Am 8. März 2018 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2018-336 «Nicht registrierte Bienenstandorte im Kantons Basel-Landschaft» ein. Zum Inhalt wird auf die sechsseitige [Interpellation 2018-336](#) verwiesen.

2. Einleitende Bemerkungen

-

3. Beantwortung der Fragen

1. *Anerkennt der Regierungsrat, dass in Baselland nicht registrierte Bienenstandorte ein Problem darstellen können, wenn eine Seuche ausbricht, wie zum Beispiel Faulbrut?*

Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung bedeutet ein nicht registrierter Bienenstand Mehraufwand für den Vollzug. Im Seuchenfall wird dieser Bienenstand in der Regel erst nach flächendeckender Kontrolle des zu sperrenden Gebietes vom Bieneninspektor entdeckt. Es kann nie ausgeschlossen werden dass einzelne nicht registrierte Bienenstände vom Bieneninspektor nicht aufgefunden werden und damit der Kontrolle und einer allfällig nötigen Sanierung entgehen.

2. *a) Wie will der Kanton Basel-Landschaft dieses Problem der nicht registrierten Standorte innert einer nützlichen Frist lösen?*

Nach Meldungen aus der Öffentlichkeit oder im Zusammenhang mit der Abklärung von Bienen-seuchen werden nicht gemeldete und nicht registrierte Bienenstände vom zuständigen Bieneninspektor geortet. Die säumigen Imker werden aufgefordert, den Bienenstand und die Anzahl Völker dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (LZE) zu melden. Kommen Imker dieser Aufforderung nicht nach, werden Vollzugsmassnahmen eingeleitet.

Aus Ressourcengründen ist es jedoch nicht möglich, das ganze Kantonsgebiet regelmässig nach nicht registrierten Bienenständen abzusuchen. Der Aufwand wäre unverhältnismässig gross. Es liegt in der Verantwortung der Imker, ihre Bienenstandorte selbständig dem LZE zu melden. Meldeformulare braucht es dazu nicht.

- b) Hat das LZE inzwischen den Auftrag erhalten, die Bienenstände von Imkerinnen und Imkern mit Wohnort ausserhalb unseres Kantons zu registrieren und mit Standortnummern zu kennzeichnen?*

Nein. Wie bereits in Beantwortung der der Interpellation 2017/259 erklärt, gilt bei der Registrierung die Wohnsitzpflicht. Das heisst, nicht in BL wohnhafte Bienenhalter registrieren ihre Bienenstandorte (auch solche in BL) in ihrem jeweiligen Wohnkanton und nicht beim Kanton Basel-Landschaft. Die Vergabe ausstehender Standortnummern für Bienenstände im Kanton Basel-Landschaft wird laufend unter der Verantwortung des kantonalen Bieneninspektors weitergeführt.

c) Ist das LZE technisch in der Lage, Bienenstände von ausserkantonalen Imkerinnen und Imkern zu erfassen?

Falls ja: Weshalb erfasst das LZE diese Daten nicht und verweigert die Ausstattung der betroffenen Bienenstände mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung? Falls nein: Weshalb nicht?

Grundsätzlich ist dies möglich. Wie oben erwähnt, ist dies jedoch die Aufgabe der zuständigen Stelle im Wohnkanton des Imkers. Das LZE beabsichtigt nicht, Bienenstände von Imkerinnen und Imkern, welche ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft wohnhaft sind, ein zweites Mal zu erfassen.

3. *a) Wie gross ist der Aufwand (Kosten und Zeit), um die heute registrierten Bienenstandort-Daten in das GeoViewBL zu überführen?*

Ein Projekt zur generellen Überführung aller Bienenstandortdaten in das GeoViewBL und zur zeitlichen Einsicht und Nutzung ist zurzeit vom LZE weder angedacht noch budgetiert. Deshalb gibt es dazu auch keine Kostenberechnungen.

b) Wann gedenkt die Kantonale Regierung das LZE dazu zu verpflichten, die Bienenstandorte in das GeoViewBL zu überführen?

Siehe Antwort zur Frage 3a.

4. *Wie wurden für die beiden Jahre 2016 und 2017 die Beiträge der folgenden Bienenzüchter/-innen, die keinem Verein angehören, ganz konkret einkassiert? Wer hat diese Beiträge eingefordert? Wann (Datum) wurde welcher Betrag bezahlt?*

Die aktuelle Lösung zum Einzug der Bienensteuern ist effizient und kostengünstig. Imkervereine begleichen die geschuldeten Beträge für alle Mitglieder zusammen in einer Einzahlung in die Tierseuchenkasse. Die Bieneninspektoren ziehen die Beträge bei den Nicht-Vereinsmitgliedern direkt ein.

Mangelnder Informationsfluss der bis 2015 für den Bezirk Arlesheim zuständigen und bis 31.03.2018 für Spezialaufgaben zuständigen Bieneninspektorin hat dazu geführt, dass der Einzug der Bienensteuern bei Imkern ohne Vereinszugehörigkeit im Bezirk Arlesheim im 2016 und 2017 nicht funktioniert hat. Die Imker ohne Vereinszugehörigkeit haben die Einzahlung in die Tierseuchenkasse auch nicht von sich aus getätigt.

Der Einzug aller Bienensteuern im Kanton Basel-Landschaft ist Ziel des per 01.04.2018 neu gewählten Bieneninspektorenteams

5. *Könnte es sein, dass der Kanton seine administrativen Abläufe zu wenig im Griff hat?*

Der Aufwand, um die sehr geringen Summen von zwischen 50Rp. bis ein paar Franken (und mehrheitlich weniger als Sfr. 5.-- pro Imker) dem jeweiligen Imker einzeln in Rechnung zu stellen wäre unverhältnismässig: Die Kosten für das Eintreiben der Bienensteuer mittels Rechnungstellung würden den Gesamtertrag um das Vielfache übertreffen. Weiter ist zu bemerken, dass von unbekanntem Imkern auch dann keine Beiträge erhoben werden können.

6. *Könnten Kompetenz- oder Abspracheprobleme die Ursache sein, weshalb die Tierschutzverordnung im oben beschriebenen Fall nicht umgesetzt wurde?*

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 2017/374 ausgeführt, wurden die Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung inkl. Beachtung der Fristen in diesem Seuchenfall jederzeit eingehalten. Aufgrund der guten Fachkenntnisse konnten die Bieneninspektoren frühzeitig aktiv werden und handeln. Das ALV hat die Verfügungen unverzüglich nach Diagnosebestätigung erlassen. Alle

weiteren Arbeiten wurden ebenfalls fristgerecht und fachkompetent unter der Leitung des ALV durch den kantonalen Bieneninspektor koordiniert und von den zuständigen Bieneninspektoren abgearbeitet.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in einem ähnlichen Fall die in der Tierseuchenverordnung festgeschriebene Frist von 10 Tagen eingehalten wird?*

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 2017/374 ausgeführt, wurden die Fristen eingehalten. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Änderung der bisherigen Praxis vor.

Liestal, 12. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann